

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2012/140-1969

Wien, am 1. April 1969

Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Grundsteuer-
verwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963
ergänzt wird.



H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl.Nr.205, in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr.274/1968, mit der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelungen der Grundsätze des Gemeinde-rechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert wurden, angeordnet, daß die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften an Art.118 Abs.2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis 31.Dezember 1969 zu erlassen sind.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5.Dezember 1966, Slg.Nr.5415, im ersten Abschnitt unter Pkt.II Z.4 ausdrücklich festgestellt hat, muß der Inhalt eines "Altbestandsgesetzes" - als solche bezeichnet der Verfassungsgerichtshof Gesetze, die vor dem 31.Dezember 1965 erlassen wurden - durch ein bis spätestens 31.Dezember 1969 von der zuständigen Gesetzgebung zu erlassendes Gesetz als solcher des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden, soweit er tatsächlich zum eigenen Wirkungsbereich gehört. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 1.Dezember 1966, Slg.Nr.5409, unter B Pkt.I Z.5 eindeutig festgestellt, daß es bei der Feststellung des Umfanges des eigenen Wirkungsbereiches nicht auf die konkrete, im Einzelfall zuständige Gebietskörperschaft ankommt, sondern daß im Art.118 Abs.2 und 3 B.-VG. von der "Gemeinde" schlechthin die Rede ist. Aus diesen Ausführungen ist der Schluß zu ziehen, daß für einen länderweise verschiedenen Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Im Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 sind verschie-

dene Aufgaben der Gemeinde geregelt. So wird im § 1 Abs.1 bestimmt, daß die Gemeinden eines politischen Bezirkes eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Im § 1 Abs.2 wird die Möglichkeit des Ausscheidens aus dieser Verwaltungsgemeinschaft geregelt. Die im § 2 vorgesehenen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sind Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden. Da es sich bei allen diesen Aufgaben um solche handelt, die zweifellos die im Art.118 Abs.2 B.-VG. in der Fassung der B.-VG.Novelle 1962 aufgezählten Voraussetzungen erfüllen, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bezeichnung in das Gesetz angezeigt. Die vorgesehene Anpassungsbezeichnung entspricht der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 13.März 1968, Zl. 91211-2a/68, empfohlenen Formulierung.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Landtag von Niederösterreich im Herbst 1969 wegen Ablaufes der Gesetzgebungsperiode neu gewählt werden muß, hat die Landesregierung die Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens für den gegenständlichen Gesetzentwurf wegen des Zeitmangels unterlassen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Grundsteuer-Verwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 ergänzt wird, der verfassungsgesetzlichen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reuber